

26. Ist der Erwerber von Waren, die mit dem für sie eingetragenen Wortzeichen von dem Berechtigten versehen und in den Verkehr gebracht worden sind, durch die Zeicheneintragung gehindert, dieselben unter Benennung mit dem eingetragenen Worte zum Verkaufe anzukündigen?

Gesetz vom 12. Mai 1894 §§ 12 und 13.

II. Civilsenat. Urtr. v. 8. Oktober 1901 i. S. L. (Bekl.) w. Gebr.
R. (Kl.). Rep. II. 212/01.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin stellt die als Brennaborräder bekannten Fahrräder her; durch Eintragung in die Zeichenrolle des Patentamtes ist

ihr das Wort *Brennabor* als Warenzeichen für Fahrräder geschützt. Der Beklagte war bis Ende 1897 der Vertreter der Klägerin in Berlin für den Vertrieb dieser Fahrräder. Seit Aufhebung dieser Geschäftsverbindung hat die Klägerin ein eigenes Verkaufsgeschäft in Berlin. Der Beklagte betreibt Handel in Fahrrädern. Nach Auflösung der Geschäftsverbindung mit der Klägerin kündigte er im Berliner Lokalanzeiger *Brennaborräder* zum Kaufe an, und brachte ein Schild mit der Inschrift „Engros *Brennaborräder* und détail Eigene Reparaturwerkstätte Charles Lehmann“ an seinem Verkaufsorte an. Das Urteil des Kammergerichtes, welches der Klage gemäß den Beklagten verurteilte, 1. sich der Anbringung des als Warenzeichen für die Klägerin geschützten Wortes *Brennabor* durch Benutzung des Wortes *Brennaborräder* in seinen Ankündigungen zu enthalten, 2. auf den an seinem Geschäftsorte befindlichen Schildern das Wort *Brennaborräder* nicht anders als mit dem Zusatz *Modell 1897* oder älteres *Modell* zu gebrauchen, wurde auf Revision des Beklagten aufgehoben.

Aus den Gründen:

... „Unterliegt schon hiernach das angegriffene Urteil der Aufhebung, so fehlt es auch noch in einem anderen erheblichen Punkte an der erforderlichen Begründung. Der Beklagte hatte der Klage, die anscheinend auf § 12 des Warenzeichengesetzes gestützt wurde, den Einwand entgegengesetzt, er sei zu den fraglichen Ankündigungen berechtigt gewesen und noch berechtigt, weil er damals im Besitze von echten *Brennaborrädern* gewesen sei und auch noch sei, welche er teils von der Klägerin selbst, teils im freien Verkehre erworben habe, und er daher diese Räder, die im Verkehre allgemein *Brennaborräder* genannt würden, auch nur unter diesem Namen verkaufen und ankündigen könne und ankündigen dürfe. Wie der in dem Berufungsurteile bezogene Thatbestand des landgerichtlichen Urteiles ergibt, hat der Beklagte sich hierbei auf § 13 des Warenzeichengesetzes berufen. Derselbe enthält eine Einschränkung der dem Eingetragenen durch § 12 gewährleisteten Rechte, indem er bestimmt, daß durch die Eintragung eines Warenzeichens niemand gehindert sein soll, seinen Namen u sowie Angaben über... die Beschaffenheit von Waren auf Waren, deren Verpackung oder Umhüllung anzubringen und derartige Angaben im Geschäftsverkehre zu gebrauchen, also auch auf Verkaufsankün-

digungen anzubringen. Der Einwand des Beklagten enthält aber die Behauptung, daß der Ausdruck Brennaborräder in seinen Ankündigungen eine Beschaffenheitsangabe bezüglich jener Fahrräder sei, indem er besage und auch so von dem Publikum im Verlehrsstande verstanden werde, daß er Räder zu verkaufen habe, welche von der Klägerin herstammten. Der Einwand war also an sich erheblich und bedurfte einer Prüfung, welche das Berufungsurteil vermissen läßt. Denn wenn man auch annehmen wollte, daß der Satz: „und es wird in ihm (dem Leser oder Hörer der Ankündigungen) die Meinung erweckt, daß der Anpreisende nur Brennaborräder, nur Fabrikate der Klägerin vertreibe“, sich auf diese Einlassung des Beklagten beziehen und damit in Verbindung mit dem Umstande, daß der Beklagte auch andere als von der Klägerin herstammende Fahrräder verkauft, gesagt werden soll, daß er, was nicht zulässig sein würde, auch diese anderen Räder als Brennaborräder ankündige, so hat auch hierfür der Berufungsrichter eine Begründung nicht gegeben.“ . . .